



Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente

- Welche Beiträge der Arbeitgeber übernimmt
- Wie eigene Beiträge die volle Leistung sichern
- Wann Verdienst- und Zeitgrenzen gelten





Ihr Minijob oder Midijob bringt Vorteile für die Rente

Mehr als sechseinhalb Millionen Menschen in Deutschland arbeiten in Minijobs – zum Beispiel als Verkäuferin, Kellner oder Reinigungskraft, aber auch als Hilfe in einem Privathaushalt. Sie gehen einer „geringfügigen Beschäftigung“ (bis 603 Euro) nach. Diese Beschäftigungen sind mit Ausnahme der Rentenversicherung sozialversicherungsfrei beziehungsweise nicht versicherungspflichtig. In der Rentenversicherung unterliegen Sie in einem solchen Minijob der Versicherungspflicht, wobei überwiegend Ihr Arbeitgeber die Beiträge zahlt. Von der Versicherungspflicht können Sie sich befreien lassen.

Daneben gibt es die sogenannten Midijobs. Das sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, bei denen der Verdienst mehr als 603 höchstens aber 2 000 Euro im Monat beträgt. Midijobs haben den Vorteil, dass Sie nicht die vollen Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Sie bieten Ihnen dennoch einen umfassenden Schutz in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Mini- und Midijobber unterscheiden sich im Arbeitsrecht grundsätzlich nicht von Vollzeitbeschäftigten, sie haben also zum Beispiel auch Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Was Sie über Mini- und Midijobs sonst noch wissen müssen, erläutern wir Ihnen in dieser Broschüre.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Minijobs: Sie haben die Wahl**
- 5 Minijobs mit Verdienstgrenze**
- 10 Mehr Leistung durch Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung**
- 14 Kurzfristig mehr Geld verdienen**
- 16 Minijobs – auch im Haushalt**
- 19 Verdienst- und Zeitgrenzen**
- 22 Selbständige und Minijobs**
- 23 Mit Midijobs zu mehr Rente**
- 27 Arbeitsrecht für Mini- und Midijobber**
- 28 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

Minijobs: Sie haben die Wahl

Wer von Minijobs spricht, muss zwischen zwei Arten von geringfügiger Beschäftigung unterscheiden: einer auf Dauer angelegten geringfügig entlohten und einer lohnunabhängigen kurzfristigen, von vornherein zeitlich begrenzten Beschäftigung.

Geringfügige Beschäftigungen sind grundsätzlich versicherungsfrei beziehungsweise nicht versicherungspflichtig, das heißt: für Arbeitnehmer beitragsfrei. Aus ihnen leitet sich kein eigener Sozialversicherungsschutz ab. Als Arbeitnehmer haben Sie in der Regel auch keine Ansprüche auf Leistungen. In der Rentenversicherung gilt das jedoch nicht, wenn Sie einen Minijob mit Verdienstgrenze aufnehmen. Dann erwerben Sie in diesem Versicherungszweig Ansprüche auf Leistungen, indem Sie minimal an der Beitragszahlung beteiligt werden.

Ihr Arbeitgeber muss prüfen, ob ein Minijob vorliegt und falls ja, welcher Minijob vorliegt.

Für eine dauerhafte geringfügig entlohnte Beschäftigung, den „klassischen“ Minijob, sind die Beiträge überwiegend vom Arbeitgeber aufzubringen. Dagegen bleibt die kurzfristige geringfügige Beschäftigung unabhängig von der Höhe des Arbeitsverdienstes für Sie und Ihren Arbeitgeber beitragsfrei. Die Besonderheiten beider Alternativen werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

Die Regelungen für Minijobs gelten nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung geringfügig beschäftigt sind (zum Beispiel bei einem dualen Studium).

Lesen Sie hierzu bitte auch das Kapitel „Minijobs – auch im Haushalt“.

Darüber hinaus gibt es geringfügige Beschäftigungen auch in Privathaushalten. Für diese gelten teilweise spezielle Regelungen.

Alle Fragen rund um das Thema Minijob beantwortet Ihnen auch die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter der Telefonnummer 0355 2902-70799 und im Internet unter www.minijob-zentrale.de.



Minijobs mit Verdienstgrenze

Bei den Minijobs können Sie im Jahresdurchschnitt monatlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze verdienen. Die Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn. Steigt der Mindestlohn, steigt auch die Verdienstgrenze für Minijobs. Seit dem 1. Januar 2026 beträgt sie bei einem gesetzlichen Mindestlohn von 13,90 Euro pro Arbeitsstunde 603 Euro im Monat. Sie werden minimal an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung beteiligt, sofern Sie nicht von Ihrem Befreiungsrecht Gebrauch machen. Ihr Arbeitgeber muss aber in jedem Fall auf Ihren Verdienst pauschale Sozialabgaben und Steuern entrichten.

Für Minijobber, die privat krankenversichert sind, entfällt der Krankenversicherungsbeitrag.

Zur Krankenversicherung zahlt Ihr Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 13 Prozent Ihres Verdienstes, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig, pflicht- oder familienversichert sind. Aus diesen Beiträgen entsteht aber kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis.

Zur Rentenversicherung entrichtet der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 15 Prozent Ihres Verdienstes. Diesen Pauschalbeitrag muss er für Sie auch zahlen, wenn Sie bereits eine Altersvollrente oder eine Pension beziehen oder als Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind (zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten).

Informationen zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht finden Sie ab Seite 12.

In einem Minijob mit Verdienstgrenze unterliegen Sie grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht, von der Sie sich allerdings befreien lassen können. Als rentenversicherungspflichtiger Minijobber tragen Sie selbst einen Eigenbeitrag von 3,6 Prozent. Sind Sie rentenversicherungsfrei, weil Sie zum Beispiel bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben und eine Altersvollrente beziehen, oder sind Sie von der Rentenversicherungspflicht befreit, entfällt dieser Eigenbeitrag.

Bis zur Geringfügigkeitsgrenze in verschiedenen Kombinationen

Den Höchstbetrag von 603 Euro können Sie aus einer oder aus mehreren geringfügig entlohnerten Beschäftigungen erzielen. Sie können aber auch neben Ihrer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung einen geringfügig entlohnerten Minijob ausüben.

Ob die Verdienstgrenze für Minijobs von regelmäßig 603 Euro im Monat überschritten wird, hängt vom Jahresverdienst ab. Dabei werden auch regelmäßige Einmalzahlungen berücksichtigt. Wenn Sie also 603 Euro im Monat verdienen, daneben aber noch Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld bekommen, sind Sie nicht mehr geringfügig entlohnt beschäftigt.

Nicht zum regelmäßigen Verdienst zählen steuerfreie Aufwandsentschädigungen, wie die sogenannte Übungsleiterpauschale: Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit, zum Beispiel als Übungsleiter im Sportverein, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer, sind steuerfrei, wenn sie nicht mehr als 3 300 Euro im Kalenderjahr (275 Euro monatlich) betragen. Gleiches gilt für Einnahmen aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker und behinderter Menschen oder auch Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bis zur Höhe von 960 Euro im Kalenderjahr (80 Euro monatlich), sogenannte Ehrenamtspauschale (zum Beispiel aus einer Tätigkeit als Kassenwart im Sportverein).

Alle wichtigen Informationen hierzu finden Sie auch in unserer Broschüre „Ehrenamt: Ihr Einsatz kann sich lohnen“.

Mehrere Beschäftigungen

Arbeiten Sie gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern, müssen diese prüfen, ob die Voraussetzungen für Ihre geringfügig entlohnte Beschäftigung noch vorliegen oder ob Sie mehr als geringfügig beschäftigt sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob Sie

- mehrere Minijobs mit Verdienstgrenze nebeneinander oder
- einen Minijob mit Verdienstgrenze neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben.

Mehr über kurzfristige Beschäftigungen erfahren Sie ab Seite 14.

Bitte beachten Sie:

Minijobs mit Verdienstgrenze und kurzfristige Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet. Sie können also anrechnungsfrei nebeneinander bestehen.

Üben Sie mehrere Minijobs mit Verdienstgrenze bei verschiedenen Arbeitgebern aus, muss Ihr Verdienst aus allen Minijobs zusammengerechnet werden.

Liegt Ihr Gesamtverdienst regelmäßig über 603 Euro im Monat, sind die Minijobs nicht mehr geringfügig entlohnt. Sie sind dann in allen Beschäftigungen voll sozialversicherungspflichtig. Die Beiträge müssen Sie und Ihr Arbeitgeber anteilig (in der Regel jeweils zur Hälfte) aufbringen.

Wenn allerdings mehrere Minijobs zusammen die zulässige Verdienstgrenze von 603 Euro nicht übersteigen, bleiben alle Beschäftigungen geringfügig entlohnt. Die Anzahl der Minijobs – zum Beispiel drei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Verdienst von jeweils 200 Euro im Monat – spielt dabei keine Rolle.

Gehen Sie einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nach, können Sie daneben nur einen Minijob

geringfügig entlohnt ausüben. Der zweite und jeder weitere Minijob ist mit Ihrer Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen; sie sind dann für Sie kranken-, renten- und pflegeversicherungspflichtig. Nur Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden für diese Nebenjobs nicht fällig. Ausgenommen von der Zusammenrechnung ist lediglich der Minijob, den Sie zeitlich zuerst aufgenommen haben.

Beispiel:

Marion S. übt drei Beschäftigungen mit folgenden Monatsverdiensten aus:

bei Arbeitgeber A seit mehreren Jahren (Hauptbeschäftigung):	2 800 Euro
bei Arbeitgeber B seit 1. Januar 2025:	300 Euro
bei Arbeitgeber C seit 1. Februar 2025:	300 Euro

Der Minijob bei Arbeitgeber B ist der erste Minijob neben der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bei Arbeitgeber A. Der Minijob bei Arbeitgeber B ist geringfügig entlohnt. Der zweite Minijob bei Arbeitgeber C wird mit der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bei Arbeitgeber A zusammengerechnet. Das führt auch im Minijob bei Arbeitgeber C wegen mehr als geringfügiger Entlohnung zur Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. In der Arbeitslosenversicherung fallen für die Beschäftigung bei Arbeitgeber C hingegen keine Beiträge an.

In folgenden Fällen liegt keine versicherungspflichtige „Hauptbeschäftigung“ vor, so dass der Verdienst aus mehreren nebenher ausgeübten Minijobs zusammenzurechnen ist:

- ruhende Beschäftigung während einer Elternzeit,
- Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Bürgergeld,
- Tätigkeit als Beamter,
- selbständige Tätigkeit und
- freiwilliger Wehrdienst.



Steuern für Minijobs mit Verdienstgrenze

Ihr Verdienst aus geringfügig entlohnnten Minijobs ist steuerpflichtig. Die Lohnsteuer kann pauschal oder nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Steuerklassen) erhoben werden. Die pauschale Lohnsteuer ist für Minijobs besonders günstig. Verzichtet Ihr Arbeitgeber auf die Besteuerung nach der individuellen Steuerklasse, kann er die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für Ihren Verdienst mit einem Pauschsteuersatz von zwei Prozent erheben (also maximal 12,06 Euro bei einem Verdienst von 603 Euro). Voraussetzung dafür ist: Ihr Arbeitgeber zahlt für Ihre Beschäftigung Rentenversicherungsbeiträge.

Die Pauschsteuer wird zusammen mit den übrigen Abgaben an die Minijob-Zentrale gezahlt.



Mehr Leistung durch Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung

Als geringfügig entlohnter Minijobber erwerben Sie die gleichen Ansprüche wie aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung. Es lohnt sich in der Regel, den geringen Eigenanteil zu zahlen. So sichern Sie sich vollwertige Leistungsansprüche in der Rentenversicherung.

Aufgrund der bei Minijobs mit Verdienstgrenze kraft Gesetzes bestehenden Rentenversicherungspflicht erwerben Sie als Arbeitnehmer Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet: Die Beschäftigungszeit wird in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt. Pflichtbeitragszeiten sind aber auch Voraussetzung für

- eine vorzeitige Altersrente,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,

- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte Riester-Rente) für Sie und gegebenenfalls sogar Ihren Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Wartezeitmonate aufgrund Ihres Minijobs

Die Zahl der Arbeitsmonate in einem rentenversicherungspflichtigen Minijob entspricht auch der Zahl der Monate, die Sie als Wartezeit für eine Rente erwerben. Üben Sie hingegen eine rentenversicherungsfreie oder von der Rentenversicherungspflicht befreite geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, kann diese Zeit nur zu einem gewissen Teil als Wartezeit berücksichtigt werden: Abhängig von der Höhe Ihres Verdienstes können Sie höchstens ein Drittel der Arbeitsmonate als Wartezeitmonate erwirtschaften. Sie müssten also zum Beispiel bei einem Verdienst von monatlich 603 Euro drei Jahre im Minijob arbeiten, um daraus eine ähnliche Wartezeit wie für ein Jahr mit vollen Rentenversicherungsbeiträgen zu erhalten.

Was macht der Minijob mehr an Rente aus?

Ein Jahr Arbeit bei einem monatlichen Verdienst von durchgehend 603 Euro entspricht bei alleiniger Pauschalbeitragszahlung des Arbeitgebers etwa 4,58 Euro mehr Rente. Bei der Zahlung des vollen Rentenversicherungsbeitrags mit Beteiligung des Arbeitnehmers sind das etwa 5,68 Euro. Für eine Beteiligung des Arbeitnehmers an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung spricht daher weniger der Ertrag einer hohen Rente, sondern vielmehr die Sicherung bestimmter Ansprüche.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Als geringfügig entlohnter Minijobber haben Sie die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Diese Befreiung kann bei mehreren Minijobs mit einem Gesamtverdienst bis 603 Euro aber nur einheitlich erfolgen. Die Befreiung beantragen Sie schriftlich oder elektronisch bei Ihrem Arbeitgeber. Sie wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem Ihr Befreiungsantrag beim Arbeitgeber eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten Sie freiwillig auf die zuvor genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Ihr Eigenanteil zur Rentenversicherung entfällt hierbei. Das hat zur Folge, dass Sie nur anteilige Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwerben und dadurch auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Ihren Ansprechpartner finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Bevor Sie sich für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheiden, informieren Sie sich bitte bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen in Ihrem persönlichen Fall bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung.

Wie hoch ist Ihr Eigenanteil?

Sie stocken den 15-prozentigen Pauschalbeitrag Ihres Arbeitgebers bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag von 18,6 Prozent auf (das sind 3,6 Prozent Eigenanteil). Der Arbeitgeber zieht Ihren Eigenanteil vom Verdienst ab und leitet ihn zusammen mit seinem Anteil an die Minijob-Zentrale weiter.

Beispiel: Minijob mit 603 Euro Monatsverdienst

Sabine R. verdient monatlich	603,00 Euro
Arbeitgeber-Beitragsanteil zur Rentenversicherung (603 Euro $\times$ 15 Prozent)	90,45 Euro
Arbeitnehmer-Beitragsanteil von Sabine R. zur Rentenversicherung (603 Euro $\times$ 3,6 Prozent)	21,71 Euro
Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung	112,16 Euro

Verdienen Sie in einem Minijob (oder in mehreren Minijobs zusammen) weniger als 175 Euro im Monat, wird Ihr Anteil aus dem Mindestbeitrag von 32,55 Euro ermittelt. Dieser Anteil ist damit höher als die üblichen 3,6 Prozent Ihres Verdienstes.

Der Arbeitgeber zahlt in jedem Fall nur 15 Prozent vom tatsächlichen Verdienst, den Restbetrag bis zum vollwertigen Pflichtbeitrag zahlt der Arbeitnehmer.

Beispiel: Minijob mit 100 Euro Monatsverdienst

Jan F. verdient monatlich	100,00 Euro
Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung, errechnet aus dem Mindestbetrag 175 Euro (175 Euro $\times$ 18,6 Prozent)	32,55 Euro
abzüglich Arbeitgeber-Beitragsanteil zur Rentenversicherung (100 Euro $\times$ 15 Prozent)	15,00 Euro
Arbeitnehmer-Beitragsanteil von Jan F. zur Rentenversicherung	17,55 Euro



Kurzfristig mehr Geld verdienen

Eine kurzfristige Beschäftigung ist die zweite Möglichkeit einer geringfügigen Beschäftigung. Dabei sind bestimmte Zeitgrenzen einzuhalten: Eine Beschäftigung gilt als kurzfristig, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Bei Beschäftigungen in landwirtschaftlichen Betrieben gelten abweichend ab 1. Januar 2026 Zeitgrenzen von 15 Wochen oder 90 Arbeitstagen. Kurzfristige Beschäftigungen sind vollständig beitragsfrei – auch für den Arbeitgeber. Der Verdienst spielt keine Rolle.

Die Zusammenrechnung erfolgt ohne Rücksicht auf die Höhe des Verdienstes.

Voraussetzung ist, dass Ihre Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart (zum Beispiel bei Erntehelfern) befristet ist. Die Zeitgrenze von drei Monaten/15 Wochen und die Zeitgrenze von 70/90 Arbeitstagen sind gleichwertig und können alternativ unabhängig von den wöchentlichen Arbeitstagen eine kurzfristige Beschäftigung begründen. Um zu prüfen, ob die Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen bzw. in der Landwirtschaft von 15 Wochen oder 90 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres überschritten werden, rechnet man mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen zusammen.

Deshalb muss Ihr Arbeitgeber vor Beginn einer kurzfristigen Beschäftigung bei Ihnen nachfragen, ob Sie im laufenden Kalenderjahr schon beschäftigt waren. Dabei prüft er, ob zusammen mit der aktuellen Beschäftigung

die Dauer von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen bzw. 15 Wochen oder 90 Arbeitstagen überschritten wird. Dann ist eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung ausgeschlossen.

Liegt Ihr Verdienst nicht über 603 Euro im Monat, kommt es nicht darauf an, ob die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird. Sie gilt dann – bei Einhaltung der Zeitgrenzen – als kurzfristig.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt – trotz Einhaltung der Zeitgrenzen – nicht vor, wenn Sie diese berufsmäßig ausüben und Ihr Verdienst 603 Euro im Monat übersteigt. Eine Beschäftigung gilt als berufsmäßig, wenn sie nicht von „untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung“, also auf die Sicherung des Lebensunterhalts/-standards gerichtet ist. Wenn Sie zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit erhalten oder als arbeitssuchender Beschäftigungsloser ohne Leistungsbezug gemeldet sind und eine Beschäftigung ausüben, gilt diese Beschäftigung als berufsmäßig ausgeübt. Sie sind dann unabhängig von der Beschäftigungsdauer voll sozialversicherungspflichtig, wenn Ihr durchschnittlicher Verdienst über 603 Euro im Monat liegt. Von Berufsmäßigkeit ist immer auch bei geflüchteten Menschen auszugehen, die eine Beschäftigung ausüben. Übersteigt ihr durchschnittlicher Verdienst 603 Euro monatlich, liegt demnach keine kurzfristige, sondern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor, auch wenn die Zeitgrenzen eingehalten werden.

Unser Tipp:

Unter welchen Voraussetzungen geflüchtete Menschen eine Arbeit in Deutschland aufnehmen können, erfahren Sie zum Beispiel beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: im Internet unter www.bamf.de oder telefonisch bei der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ unter 030 1815-1111.

Für eine kurzfristige Beschäftigung werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt und somit auch keine Rentenanwartschaften erworben.

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor, wenn eine kurzfristige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung oder beispielsweise von Schülern, Studenten oder Altersvollrentnern ausgeübt wird.



Minijobs – auch im Haushalt

Auch mit einer geringfügig entlohten Beschäftigung in einem Privathaushalt können Sie Ansprüche auf Leistungen der Rentenversicherung erwerben. Für Ihren Arbeitgeber ist das ebenfalls attraktiv: Er spart dabei.

Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn sie durch einen privaten Haushalt begründet ist und diese Tätigkeit sonst gewöhnlich Mitglieder des Haushalts erledigen. In erster Linie sind damit also Arbeiten wie zum Beispiel putzen, kochen und Rasen mähen gemeint.

Für Minijobs mit Verdienstgrenze in Privathaushalten gelten weitgehend die gleichen Regeln bei der Sozialversicherung wie für alle anderen geringfügig entlohten Beschäftigungen. Sie werden also ebenfalls mit weiteren Beschäftigungen zusammengerechnet und sind voll sozialversicherungspflichtig, wenn die zulässige Verdienstgrenze von 603 Euro überschritten wird.

Darüber hinaus wird eine Steuerermäßigung gewährt.

Abgaben des Privathaushaltes

Privathaushalte zahlen statt der üblichen 13 und 15 Prozent Beitrag zur Kranken- und Rentenversicherung nur jeweils fünf Prozent.

Die Pauschalbeiträge von Privathaushalten liegen damit nur bei 10 statt bei 28 Prozent. Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber die zweiprozentige Pauschsteuer (wenn er auf die Besteuerung nach der individuellen Steuerklasse verzichtet).

Näheres zu diesen Pflichtbeiträgen lesen Sie bitte im Kapitel „Mehr Leistung durch Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung“.

Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung

Auch für Ihren Minijob in einem Privathaushalt sind Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Allerdings müssen Sie dafür tiefer in die Tasche greifen: Bei einem Pauschalbeitrag Ihres Arbeitgebers von fünf Prozent und einem vollen Rentenversicherungsbeitrag von 18,6 Prozent beträgt Ihr Eigenanteil 13,6 Prozent (maximal 82,01 Euro bei einem Verdienst von 603 Euro).

Als Untergrenze für solche Beitragsaufstockungen gilt auch hier ein Mindestverdienst von 175 Euro. Erhalten Sie weniger als 175 Euro, müssen Sie ebenfalls mehr als den Eigenanteil von 13,6 Prozent zahlen.

Möchten Sie nicht an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung beteiligt werden, können Sie die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Die Befreiung zeigen Sie der Minijob-Zentrale auf dem Haushaltsscheck an, den Sie zusammen mit dem Arbeitgeber ausfüllen. In diesem Fall erwerben Sie – wie auch mit anderen Minijobs – zusätzliche Ansprüche in der Rentenversicherung. Diese fallen jedoch aufgrund der vergleichsweise geringen Pauschalbeiträge von fünf anstelle von 15 Prozent zur Rentenversicherung geringer aus.

Haushaltsscheck-Verfahren

Das Haushaltsscheck-Verfahren soll Privathaushalte von Verwaltungsvorgängen weitgehend entlasten. Mit dem Formular „Haushaltsscheck“ kann Sie Ihr Arbeitgeber als Minijobber in seinem Haushalt bei der Sozialversicherung an- oder abmelden. Dazu sendet er den ausgefüllten Vordruck an die Minijob-Zentrale oder meldet Sie online an.

Der Einzug erfolgt halbjährlich zum 31. Juli für die Beiträge von Januar bis Juni und zum 31. Januar des Folgejahres für die Monate Juli bis Dezember.

Der Haushaltsscheck enthält die wesentlichen Angaben über Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Beschäftigung (wie Dauer und Arbeitsverdienst). Er kann online ausgefüllt oder telefonisch bei der Minijob-Zentrale angefordert werden.

Mit dem Haushaltsscheck erteilt der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale ein SEPA-Basislastschriftmandat. So können anschließend die Abgaben vom Konto des Arbeitgebers eingezogen werden. Das gilt auch für die Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von 1,6 Prozent.

Zahl geringfügig Beschäftigter in Privathaushalten, jeweils zum 30. Juni

2025		258 742
2024		255 199
2023		269 081

Quelle: Minijob-Zentrale

Steuerermäßigung

Für Arbeitgeber, die haushaltsnahe Dienstleistungen im Haushaltsscheck-Verfahren melden, wird die Einkommensteuer um 20 Prozent der entstandenen Kosten (maximal 510 Euro pro Kalenderjahr) ermäßigt.

Unser Tipp:

Nähere Auskünfte zum Haushaltsscheck-Verfahren erhalten Sie bei der Minijob-Zentrale unter der Telefonnummer 0355 2902-70799 oder unter www.minijob-zentrale.de im Internet.



Verdienst- und Zeitgrenzen

Üben Sie eine geringfügige Beschäftigung aus, unterliegen Sie bestimmten Verdienst- und Zeitgrenzen. Diese sind bei geringfügig entlohnenden Minijobs anders als bei kurzfristigen Beschäftigungen.

Überschreitet Ihr Verdienst in einem Minijob regelmäßig die zulässige Höchstgrenze von 603 Euro im Monat, liegt vom Tag des Überschreitens an keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor.

Überschreiten Sie die Grenze dagegen nur gelegentlich und nicht vorhersehbar bis maximal zum Doppelten der Geringfügigkeitsgrenze (1 206 Euro), hat das für Sie keine Auswirkungen. Als gelegentlich gilt ein Zeitraum von längstens zwei Kalendermonaten innerhalb eines Jahres. Durch diese Regelung können Sie anstelle des zulässigen Jahresverdienstes von 7 236 Euro (12×603 Euro) ausnahmsweise bis zu 8 442 Euro (14×603 Euro) pro Jahr verdienen, ohne den Status als Minijobber oder Minijobberin zu verlieren. Nicht vorhersehbar ist zum Beispiel ein höherer Arbeitseinsatz, weil andere Arbeitnehmer wegen Krankheit ausfallen.

Sie dürfen nicht vergessen, alle Ihre Arbeitgeber von Ihrer Mehrfachbeschäftigung zu unterrichten.

Verdienen Sie regelmäßig mehr als 603 Euro, weil Sie eine weitere Beschäftigung aufnehmen, muss der jeweilige Arbeitgeber Ihre Versicherungspflicht feststellen.



Stellt ein Sozialversicherungsträger im Nachhinein (etwa durch Datenabgleich bei der Minijob-Zentrale) fest, dass Sie in Ihren Beschäftigungen durch Zusammenrechnung nicht geringfügig entlohnt beschäftigt sind, liegt die mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung erst mit der Feststellung vor. Beiträge für zurückliegende Zeiträume werden dann nicht nachgefordert. Voraussetzung ist aber, dass die Arbeitgeber die Beschäftigungsverhältnisse anhand Ihrer Angaben bei Beschäftigungsbeginn ordnungsgemäß beurteilt haben.

Bei kurzfristigen Beschäftigungen

Dauert Ihre kurzfristige Beschäftigung entgegen der ursprünglichen Erwartung länger als drei Monate oder 70 Arbeitstage bzw. in landwirtschaftlichen Betrieben länger als 15 Wochen oder 90 Arbeitstage, sind Sie vom Beginn des vierten Monats bzw. der 16. Woche oder vom 71. bzw. 91. Arbeitstag an versicherungspflichtig. Zeigt sich schon im Laufe der Beschäftigung, dass diese länger dauern wird, beginnt Ihre Versicherungspflicht mit dem Tag, an dem das Überschreiten zu erkennen ist.

Liegt Ihr Verdienst in der ursprünglich angenommenen kurzfristigen Beschäftigung nicht höher als 603 Euro pro Monat, handelt es sich von dem Tag an, an dem Sie die Zeitgrenze überschreiten oder die Überschreitung erkannt wird, um einen geringfügig entlohten Minijob.

Beispiel:

Nachdem die Verkäuferin Jutta P. 50 Tage gearbeitet hat, zeigt sich, dass das ursprünglich auf 70 Arbeitstage (bei einem Monatsverdienst von 900 Euro) befristete Arbeitsverhältnis wegen der Krankheit eines Kollegen verlängert wird.

Damit liegt vom 51. Tag an keine kurzfristige Beschäftigung mehr vor und es besteht Sozialversicherungspflicht, weil sich das Überschreiten der zulässigen Zeitdauer von 70 Arbeitstagen zu diesem Zeitpunkt bereits abzeichnet.

Selbständige und Minijobs

Selbständig Tätige sind in der Regel grundsätzlich nicht in die Sozialversicherung eingebunden. Selbständige, die per Gesetz der Rentenversicherungspflicht unterliegen, wie zum Beispiel Lehrer, Erzieher oder Hebammen, sind rentenversicherungsfrei, wenn sie ihre selbständige Tätigkeit geringfügig oder kurzfristig ausüben.

Üben Sie eine selbständige Tätigkeit geringfügig aus, müssen Sie diese nicht bei der Sozialversicherung anmelden. Es fallen auch keine Abgaben an die Minijob-Zentrale an.

Geringfügige selbständige Tätigkeiten und geringfügige Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet. Sie dürfen nebeneinander anrechnungsfrei bestehen.

So können Sie im Hauptberuf sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein und gleichzeitig sowohl einen Minijob bis zu 603 Euro als auch eine selbständige Tätigkeit auf 603-Euro-Basis ausüben. In diesem Fall sind nur aus dem Minijob mit Verdienstgrenze (und der Hauptbeschäftigung) die üblichen Abgaben zu zahlen, nicht aber aus der geringfügigen selbständigen Tätigkeit.



Mit Midijobs zu mehr Rente

Midijobs sind anders als Minijobs voll sozialversicherungspflichtig. Von Midijobs wird gesprochen, wenn ein Arbeitnehmer monatlich im Jahresdurchschnitt mehr als 603 und höchstens 2000 Euro verdient. Ihr Vorteil: Der Sozialversicherungsbeitrag ist für Arbeitnehmer reduziert, ohne die Rentenansprüche zu mindern. Arbeitgeber werden bei dieser Beschäftigungsform hingegen stärker als üblich belastet.

Verdienste von mehr als 603 und höchstens 2000 Euro liegen für die Sozialversicherungsbeiträge im sogenannten Übergangsbereich.

Das bedeutet: Sie zahlen zunächst im unteren Übergangsbereich einen erheblich reduzierten Beitragsanteil zur Rentenversicherung. Der Anteil steigt mit Ihrem Verdienst und erreicht bei 2000 Euro die volle Beitragshöhe.

Ihre Verdienste aus mehreren versicherungspflichtigen Jobs im Übergangsbereich werden – wie bei den Minijobs – zusammengerechnet.

Reduzierte Rentenbeiträge für Midijobs

So viel Rentenversicherungsbeiträge zahlen und sparen Sie 2026 pro Monat:

Höhe des Verdienstes	reduzierter Rentenversiche- rungsbeitrag Arbeitnehmer	Entlastung gegenüber dem vollen Beitrag
603,01 EUR	0,00 EUR	56,08 EUR
700,00 EUR	12,91 EUR	52,19 EUR
800,00 EUR	26,23 EUR	48,17 EUR
900,00 EUR	39,54 EUR	44,16 EUR
1 000,00 EUR	52,86 EUR	40,14 EUR
1 100,00 EUR	66,17 EUR	36,13 EUR
1 200,00 EUR	79,49 EUR	32,11 EUR
1 300,00 EUR	92,80 EUR	28,10 EUR
1 400,00 EUR	106,11 EUR	24,09 EUR
1 500,00 EUR	119,43 EUR	20,07 EUR
1 600,00 EUR	132,74 EUR	16,06 EUR
1 700,00 EUR	146,06 EUR	12,04 EUR
1 800,00 EUR	159,37 EUR	8,03 EUR
1 900,00 EUR	172,69 EUR	4,01 EUR
2 000,00 EUR	186,00 EUR	0,00 EUR

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung im Übergangsbereich ist aufwendiger als üblicherweise. Maßgebend ist nicht Ihr tatsächlicher Verdienst, sondern fiktive Berechnungsgrundlagen, die über zwei Formeln ermittelt werden. Die Berechnung der Beiträge für jeden einzelnen Versicherungszweig erfolgt in drei Schritten:

Schritt 1:

Berechnung des Gesamtbeitrags ausgehend von einer reduzierten Bemessungsgrundlage, die für das Jahr 2026 nach folgender Formel ermittelt wird:

$$1,145937223 \times AE - 291,8744452$$

Das Kürzel „AE“ steht dabei für das tatsächliche Arbeitsentgelt des Beschäftigten.

Schritt 2:

Berechnung des Arbeitnehmer-Beitragsanteils ausgehend von einer reduzierten Bemessungsgrundlage, die für das Jahr 2026 nach folgender Formel ermittelt wird:

$$1,431639227 \times AE - 863,2784538$$

Schritt 3:

Berechnung des Arbeitgeber-Beitragsanteils:

Gesamtbeitrag (Ergebnis Schritt 1) – Arbeitnehmer-Beitragsanteil (Ergebnis Schritt 2)

Beispiel:

Midijobber Frank Z. verdient monatlich 800 Euro. Seine Rentenversicherungsbeiträge (sowie auch die Beiträge in der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) werden nach den oben genannten 3 Schritten wie folgt berechnet:

Schritt 1:

$$1,145937223 \times 800 - 291,8744452 \quad 624,88 \text{ Euro}$$

Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung:

$$624,88 \text{ Euro} \times 9,3 \% \text{ (kaufmännisch gerundet)} \times 2 \quad 116,22 \text{ Euro}$$

Schritt 2:

$$1,431639227 \times 800 - 863,2784538 \quad 282,03 \text{ Euro}$$

Arbeitnehmer-Beitragsanteil zur Rentenversicherung:

$$282,03 \text{ Euro} \times 9,3 \% \quad 26,23 \text{ Euro}$$

Schritt 3:

Gesamtbeitrag – Arbeitnehmer-Beitragsanteil

Arbeitgeber-Beitragsanteil zur Rentenversicherung:

$$116,22 \text{ Euro} - 26,23 \text{ Euro} \quad 89,99 \text{ Euro}$$

Auswirkungen auf die Rente

Ihre Rentenversicherungsbeiträge als Arbeitnehmer im Übergangsbereich werden auf der Grundlage einer reduzierten beitragspflichtigen Einnahme gezahlt – Ihre Rentenansprüche vermindern sich dadurch aber nicht.

Im Beispiel werden zwar Rentenversicherungsbeiträge von der fiktiv errechneten Bemessungsgrundlage für den Gesamtbeitrag von 624,88 Euro gezahlt, dennoch wird der tatsächliche Verdienst von 800 Euro bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

Ihr Vorteil: geringere Beitragsbelastung und kein Verlust bei Ihrer späteren Rente.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter unseren Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.



Arbeitsrecht für Mini- und Midijobber

Mini- oder Midijobber sind nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz als teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer anzusehen. Für sie gelten grundsätzlich die gleichen Rechte wie für Vollzeitbeschäftigte.

Aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz ergibt sich der Grundsatz der Gleichbehandlung. So darf Ihr Arbeitgeber Sie nicht schlechter behandeln als einen vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer. Eine unterschiedliche Behandlung ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, wie zum Beispiel eine unterschiedliche Qualifikation.

Als Mini- oder Midijobber haben Sie grundsätzlich Anspruch auf

- einen schriftlichen Arbeitsvertrag oder zumindest eine Niederschrift über die vereinbarten wesentlichen Arbeitsbedingungen,
- den gesetzlichen Mindestlohn (13,90 Euro pro Stunde ab 1. Januar 2026),
- 24 Werktage Erholungsurlaub,
- sechs Wochen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- Entgeltfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie bei Arbeitsausfall an Feiertagen und
- Kündigungsschutz.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 500 900

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund

Abteilung Kommunikation

Hohenzollerndamm 46–47, 10713 Berlin

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

21. Auflage (1/2026), **Nr. 404**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt
der wichtigste Baustein für die Alters-
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen
Altersvorsorge ist die Deutsche
Rentenversicherung. Sie betreut
mehr als 58 Millionen Versicherte
und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.